BStU
000480



teilweise aufgehoben. Es besteht jedoch in solchen Fällen unverändert fort, sofern es sich auf die Gefahr bezieht, daß sich der Zeuge durch wahrheitsgemäße Aussagen der eigenen strafrechtlichen Belastung aussetzen würde.

Aus diesem Verhältnis von Aussagepflicht, Aussageverweigerungsrechten und Anzeigepflicht ergeben sich für die Untersuchungsarbeit des MfS wichtige Konsequenzen für die Vernehmung von Zeugen, denen Aussageverweigerungsrechte zustehen und die nach dem Strafgesetz zur Anzeige verpflichtet sind. Zu diesem Problemkreis existiert eine Rechtsauslegung des Obersten Gerichts, wonach ein Aussageverweigerungsrecht dann nicht besteht, wenn für den Zeugen tatsächlich eine Anzeigepflicht vorliegt bzw. vorgelegen hat.[1]

Daraus folgt:

1. Die Anzeigepflicht gemäß § 225 StGB wird durch die gesetzlichen Regelungen der StPO nicht aufgehoben.
   Ein Bürger kann die Unterlassung der Anzeige einer ihm bekannt gewordenen Straftat im Sinne des § 225 StGB nicht damit begründen und rechtfertigen, daß er ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 26 (1) Ziffer 1 - 3, zu Angehörigen gemäß § 27 (4) bzw. gemäß § 27 (1) StPO hat.
   Der § 225 StGB enthält keine rechtliche Regelung, daß nahe Angehörige eines Straftäters nicht zur Anzeige verpflichtet sind. Aus § 226 StGB ergibt sich sogar die Anzeigepflicht für nahe Angehörige.

1 Vgl. Vorsitzendenberatung, Protokoll vom 16. 11. 1970 - Rechtssatzkartei
Urteil des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen Bärbel Richter
5 Ust 53/70, NJ 1971, S. 247 ff.
Röhl, Aussageverweigerungsrecht bei anzeigepflichtigen Straftaten in NJ 1971, S. 46/47

Kopie BStU
AR 8